

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 36

19. November 2020

49. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes(TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Aufhebung der Sperrmaßnahmen, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2020, Az: 31-5651.14</b>	297
2.	<b>Dorferneuerung Kirchroth Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen Bekanntgabe der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG</b>	289/299
3.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO</b>	300
4.	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbach- talgruppe 2. Änderungssatzung vom 03.11.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014, Bekanntmachung vom 11.11.2020, Az.: 51-8630</b>	301/302

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes(TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung  
(Bien-SeuchV);  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

**hier: Aufhebung der Sperrmaßnahmen**

**Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2020,  
Az: 31-5651.14**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2020, Az: 31-5651.14 wurden aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut Teile der Gemeinde Ascha und Teile der Gemeinde Haselbach zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasste die nachfolgend bezeichneten Ortsteile:

**Gemeinde Ascha**

Ascha, Deglholz, Edenhofen, Grünberg, Herrnberg, Höfling, Kienberg, Krähhof,  
Kumpfmühl, Mühlau, Oberascha, Ramling, Willersberg

**Gemeinde Haselbach**

Buchhof, Hamberg

Nach Mitteilung des Sachgebiets Veterinärwesen des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen in dem Sperrbezirk erloschen.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.05.2020 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen wird daher nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 05.11.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer  
Oberregierungsrätin

Dorferneuerung Kirchroth  
 Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen  
 Bekanntgabe Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

„Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Kirchroth mit Wirkung vom 16.11.2020 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingliedert in die Gemeinde
Kirchroth	0,0002	Steinach
Steinach	0,2666	Kirchroth

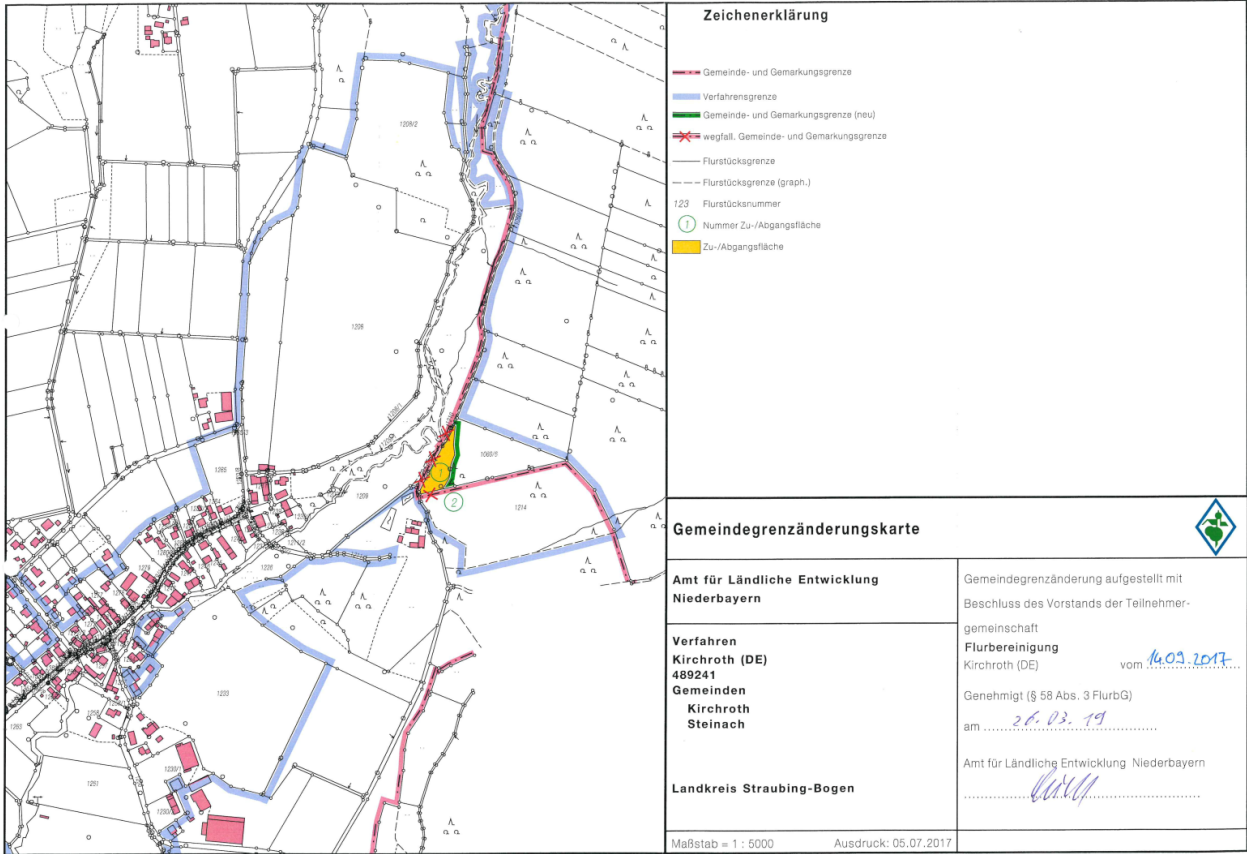
Hiernach ergibt sich:

Für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Kirchroth	0,2664	
Steinach		0,2664

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.“

Mit freundlichen Grüßen

Joscha Haebler  
 TAR



**Zeichenerklärung**

- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- Vorflutgrenze
- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
- ✗ wegf. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- - - Flurstücksgrenze (graph.)
- 123 Flurstücknummer
- ② Nummer Zu-/Abgangsfläche
- Zu-/Abgangsfläche

**Gemeindegrenzänderungskarte**



**Amt für Ländliche Entwicklung  
Niederbayern**

Gemeindegrenzänderung aufgestellt mit  
Beschluss des Vorstands der Teilnehmer-  
gemeinschaft

**Verfahren  
Kirchroth (DE)  
489241  
Gemeinden  
Kirchroth  
Steinach**

**Flurbereinigung**  
Kirchroth (DE) vom 14.03.2017

Genehmigt (§ 58 Abs. 3 FlurbG)

am 26.03.17

**Landkreis Straubing-Bogen**

Amt für Ländlich Entwicklung Niederbayern

*[Signature]*

Maßstab = 1 : 5000

Ausdruck: 05.07.2017

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen  
Gemarkung: Bogen  
Fl.Nr.: 621/10  
Bauvorhaben: Erweiterung bestehendes Wohnhaus mit Dachgeschossausbau und  
Anbau eines Carports  
Bauherr: Frau Sandra Herbst, Ludwig-Ganghofer-Straße 16 a, 94315 Straubing

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 09.11.2020 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 09.11.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen

Weber  
Verwaltungsamtfrau

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**  
**2. Änderungssatzung vom 03.11.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014**

Bekanntmachung vom 11.11.2020, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 02.11.2020 die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 16.12.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 11.11.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 51

gez.  
Achatz  
Verwaltungsrat

**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**  
**(BGS/WAS)**

---

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 03.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

Straubing, den 03.11.2020

gez.

Andreas Liebl  
Verbandsvorsitzender